

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Modernisierung des Beihilferechts – Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu der Überarbeitung der Regionalbeihilfeleitlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zu dem Entwurf der überarbeiteten EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen („Regionalbeihilfeleitlinien“) Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesvereinigung begrüßt die als Reaktion auf die Corona-Krise in dem Entwurf der Regionalbeihilfeleitlinien vorgesehene Anhebung der Beihilfeintensitäten und die Erleichterungen bei der Förderfähigkeit für vom Strukturwandel betroffene Gebiete eines gerechten Übergangs („Just Transition Fund areas“). Ebenfalls positiv wird die erneut vorgesehene Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten im Jahr 2024 wahrgenommen, um die unvorhersehbare wirtschaftliche Betroffenheit der Gebietskörperschaften infolge von Covid-19 angemessen berücksichtigen zu können.

Allerdings erscheint es angesichts der angestrebten Vereinfachung des Beihilferechts ratsam, noch früher anzusetzen und schon die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung im Hinblick auf die Gewährung von Regionalbeihilfen zu erweitern, um die Mittelverfügbarkeit effizienter zu gewährleisten. Der Wegfall der Notifizierungspflicht weiterer Regionalbeihilfen unter der AGVO würde eine erhebliche Erleichterung für die Behörden darstellen.

Insgesamt verringert sich trotz der zweckdienlichen Überarbeitung der Regionalbeihilfeleitlinien die Fördergebietskulisse in Deutschland ab 2022 massiv. Der Bevölkerungsplafond in Deutschland wird sich von 25,85 % auf 16,73 % der deutschen Bevölkerung reduzieren.

Hintergrund dieser Entwicklung sind einerseits der Wegfall der als ehemalige A-Fördergebiete von 2017-2020 prädefinierten C-Fördergebiete in den neuen Ländern und andererseits durch den Brexit ausgelöste statistische Effekte. Der Austritt beeinflusst unmittelbar die Berechnungsgrundlagen der für Deutschland relevanten nicht prädefinierten C-Fördergebiete. Einerseits weil Großbritannien ein über dem Durchschnitt liegendes BIP aufweist und mit dem Brexit das BIP je Einwohner für die restliche EU sinkt, wodurch weniger Gebiete als nicht prädefinierte C-Fördergebiete ausgewiesen werden können. Andererseits, weil analog dazu die relevante Arbeitslosenquote in Großbritannien deutlich niedriger als in der restlichen EU ist, sodass die durchschnittliche Arbeitslosenquote mit dem Brexit steigt.

Der erheblichen Reduktion des deutschen Bevölkerungsplafonds ist durch geeignete und erforderliche Korrekturen im System der Regionalbeihilfeleitlinien zu begegnen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert die EU-Kommission insoweit vorrangig und eindringlich dazu auf, die rein normativ festgesetzte EU-Gesamtbevölkerungsobergrenze aufzugeben. Bei der Ermittlung der nationalen Bevölkerungsanteile für nicht prädefinierte C-Fördergebiete wird derzeit der in allen Mitgliedstaaten für die nicht prädefinierten C-Fördergebiete zur Verfügung stehende Bevölkerungsanteil proportional so auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt, dass die EU-Gesamtbevölkerungsobergrenze nicht überschritten wird. Dabei kann es vorkommen, dass der Bevölkerungsplafond für nicht prädefinierte C-Fördergebiete auf EU-Ebene nicht für alle nach EU-Kriterien in einem Mitgliedstaat eigentlich strukturell förderfähigen Regionen gem. Annex II Nr. 2 der Regionalbeihilfeleitlinien ausreicht. Dieses Ergebnis ist angesichts der tatsächlichen Disparitäten der Regionen innerhalb Deutschlands unbillig. Nach EU-Kriterien förderfähige Regionen sollten auch faktisch gefördert werden und keinen nachträglichen Allokationsbeschränkungen unterliegen.

Falls die EU-Kommission die EU-Gesamtbevölkerungsobergrenze nicht aufgibt, sollte die Obergrenze, vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie, von den für angemessen erachteten 47% auf den derzeit maximal möglichen Prozentsatz von 50 % angehoben werden. Zudem müsste ergänzend ein fester Prozentsatz für die nicht prädefinierten C-Fördergebiete festgelegt werden, wobei die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände der Höhe nach 17,5% der EU-Gesamtbevölkerung für angemessen erachtet. In der Förderperiode 2014-2020 betrug dieser Fördersatz 14 %. Ein fester Wert von 17,5% trüge dem gegenüber der Vorperiode leicht gestiegenen Plafond für die nicht prädefinierten C-Fördergebiete Rechnung und würde gleichzeitig das theoretische Risiko eliminieren, dass der EU-Gesamtbevölkerungsplafond durch die A- und prädefinierten C-Fördergebiete vollständig aufgebraucht wird und Deutschland lediglich den Mindestbevölkerungsanteil fördern dürfte.

Abschließend gibt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu Bedenken, dass die Regionalbeihilfeleitlinien Mitgliedstaaten mit kleinteiliger Verwaltungsstruktur wie Deutschland gegenüber in größeren Verwaltungseinheiten organisierten Mitgliedstaaten strukturell benachteiligen können. Wirtschaftsstarke Gebietskörperschaften, die zur selben Wirtschafts- und Arbeitsmarktregion einer anderen wirtschaftsschwachen Gebietskörperschaft gehören, werden gegebenenfalls bei der Aufstellung der Fördergebietskarten nur aufgrund der Verwaltungsstruktur isoliert betrachtet. Das kann dazu führen, dass die wirtschaftsstarke Ge-

bietskörperschaft nicht förderfähig ist, obwohl die Wirtschafts- und Arbeitsmarktregion insgesamt förderfähig wäre, wenn sie eine einzige Verwaltungseinheit darstellte. Gegenüber unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen sollten die Regionalbeihilfen neutral sein.

Mit freundlichen Grüßen